

Vorgehensweise im Schadensfall



Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Schaden an einem Nutztier, Bienenstock, etc. durch einen Bär, Wolf, Luchs oder Goldschakal verursacht wurde, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- Bitte melden Sie den Schaden zur Begutachtung durch den Amtstierarzt bzw. die Amtstierärztin **umgehend** an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.
- Verändern Sie die Fundstelle nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem Amtstierarzt bzw. der Amtstierärztin. Ein gerissenes Tier sollte nicht bewegt, ein beschädigter Bienenstock nicht aufgeräumt werden.
- Decken Sie einen vorhandenen Kadaver mit einer Plane oder ähnlichem ab, um ihn vor Sonne, Regen und Aasfressern zu schützen und um DNA-Spuren zu erhalten. DNA-Spuren werden durch den Beutegreifer meist im Speichel hinterlassen. Sehr hilfreich können auch Haare oder Losungen sein, die das Tier in unmittelbarer Nähe des Beutetieres hinterlassen hat.
- Falls Sie einen Hund haben, sorgen Sie dafür, dass er den Kadaver nicht berührt. Achten Sie beim Abdecken des Kadavers darauf, dass die Abdeckung nicht mit einem Hund in Kontakt gekommen ist. Das könnte allfällige DNA-Proben, die vom gerissenen Tier genommen werden, unbrauchbar machen. Anhand des Rissbildes und der DNA-Proben ist in der Regel feststellbar, ob es sich um einen großen Beutegreifer handelt oder nicht.
- Es kann Situationen geben, bei denen eine Beurteilung des Kadavers durch eine fachkundige Person vor Ort nicht möglich ist. In diesen Fällen sollte der Kadaver bis zu einer allfälligen Begutachtung durch den Amtstierarzt kühl gelagert werden, z.B. bei einer Tierkörper-Sammelstelle oder in einem Schlachthaus.
- Dokumentieren Sie die Fundstelle, die Umgebung und das gerissene Tier bzw. den entstandenen Schaden möglichst mit Fotos und allenfalls mit einem Video.
- Notieren Sie Datum, Uhrzeit und den Ort der Fundstelle.

Beantragung Entschädigungszahlung

Wenn nachgewiesen wurde, dass ein mit Ohrmarkennummern gekennzeichnetes Nutztier durch einen großen Beutegreifer gerissen wurde, erhält der Landwirt eine Entschädigungszahlung. Gleiches gilt bei der Zerstörung von Bienenstöcken durch einen Bären oder sonstigen entstandenen Sachschäden durch große Beutegreifer. Darüber hinaus wird eine reduzierte Entschädigung durch das Land Tirol in Fällen geleistet, in denen kein direkter Nachweis erbracht werden kann, der Riss bzw. Schaden aber sehr wahrscheinlich von großen Beutegreifern verursacht wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein großer Beutegreifer der Verursacher war, wird ebenfalls anhand der Schadens- bzw. Kadaverbeurteilung und aller vorliegenden Daten und Unterlagen beurteilt.

Die **erforderlichen Formulare** für das Ansuchen für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer und das Informationsschreiben sind allgemein öffentlich unter www.tirol.gv.at/schadenmeldung, oder über das Online-Formular zugänglich. Die **erforderlichen Formulare und Beilagen** sind der zuständigen Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht **fristgerecht** zu übermitteln. Bitte beachten Sie die im Informationsschreiben angeführten **Melde- und Antragsfristen**.